

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 02/0188	
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 27.03.2002	
Bearb.	: Herr Deutenbach	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: /ke		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

18.04.2002

Abstimmungsverfahren Mobilfunkstandorte

Beschlussvorschlag

Die Stadt Norderstedt strebt auf der Grundlage der Vereinbarung der Mobilfunkbetreiber und den kommunalen Spitzenverbänden vom 05.07.2001 eine einvernehmliche Absprache mit den Mobilfunkbetreibern hinsichtlich der Antennenstandorte an. Im Abstimmungsverfahren – im Vorwege und gegebenenfalls in einem erforderlichen baurechtlichen Genehmigungsverfahren – sind dabei folgende Prüfungs- und Ausschlusskriterien zu Grunde zu legen:

1. Keine Standorte von Mobilfunkanlagen innerhalb eines Vorsorgeradius von 200 m um Schulen und Kindergärten, ausgenommen vorhandene Anlagen und deren Auf/Nachrüstung;
2. Standorte für Mobilfunkanlagen sind weiterhin so zu wählen, dass der Abstand zu den Aufenthaltsorten von Menschen im Rahmen der Möglichkeiten maximiert wird.;
3. keine Standorte von Masten in naturräumlich sensiblen und das Landschaftsbild prägenden Bereichen;
4. keine Masten und Antennen in Bereichen und auf Gebäuden, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes darstellen können;
5. Die Betreiber müssen gegebenenfalls nachweisen, dass vermeintliche gesundheitliche Beeinträchtigung nicht mit den Mobilfunkanlagen im Zusammenhang stehen.

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Sachverhalt

Auf der Basis der "Vereinbarung über den Austausch und Beteiligung der Kommunen beim Ausbau des Mobilfunknetzes" mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunkbetreibern (UMTS-Lizenznehmer) fand am 28.02.02 eine erste verwaltungsinterne Informationsveranstaltung mit vier Betreibern statt. Dabei wurde deutlich, dass etwa 70 UMTS-Funkanlagen zusätzlich installiert werden müssen. Gemäß der obigen Vereinbarung, durch die eine gesetzliche Vorgabe vermieden werden sollte, ist eine "einvernehmliche Lösung" zwischen allen Beteiligten anzustreben. "Durch eine umfassende Information der Kommunen und Ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie durch eine enge Kooperation und offenen Kommunikation mit der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft sollen die örtlichen Belange Berücksichtigung finden, um einen möglichst konfliktfreien Infrastrukturausbau zu ermöglichen."

Als rechtliche Grundlagen existieren die nur Teilbereiche der möglichen Auswirkungen abdeckende, 26. BImSchV und das Bauordnungsrecht (LBO, BauGB, BauNVO, ...).

Die 26. BImSchV beschreibt überwiegend die kurzfristig Wirkungen von Strahlungen auf Lebewesen durch deren Erwärmung (thermischer Effekt). Dabei spielt die Art, Intensität und Dauer der Strahlung sowie die Zusammensetzung des bestrahlten Gewebes, dessen Wassergehalt und Durchblutung eine wesentliche Rolle. In dem Bauordnungsrecht werden die städtebaulichen und landschaftlichen Belange, z. B. bei Masten über 10 m geregelt.

Ein Wissensdefizit herrscht bei den langfristigen Auswirkungen hochfrequenter, schwacher elektromagnetischer Felder. Den rasant wachsenden technischen Entwicklungen steht nur eine langsam wachsende wissenschaftliche Erkenntnis gegenüber. Aus einer Studie des ECOLOG-Institutes im Auftrag der T-Mobil geht hervor, dass es in mehreren wissenschaftlichen Untersuchungen Hinweise auf verschiedenen Krebsarten (Leukämie, Gehirntumore, u.a.) sowie konkrete Hinweise auf Störungen des Nerven- und Hormonsystems und Veränderungen des Erbmaterials gibt. Diese nachteiligen organischen Wirkungen wurden bei Feldstärken, die deutlich unter geltenden Grenzwerten liegen, beobachtet. Dem entgegen sieht die Strahlenschutzkommission (Wissensstand September 2001) keinen Anhaltspunkt für nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Strahlenbelastungen unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte. Die Bundesanstalt für Strahlenschutz hält ebenfalls, bis auf einem Sicherheitsabstand von 1 – 10 m (bei ganztägigem Aufenthalt) eine gesundheitsschädliche Wirkung für ausgeschlossen.

Ohne in die Auseinandersetzung um die Frage der Schädlichkeit elektromagnetischer Felder eingreifen zu wollen, scheint es sinnvoll zu sein, den Vorsorgeaspekt stärker zu berücksichtigen. Der Beschlussvorschlag begründet sich durch die folgenden fünf Aspekte.

Der erste Punkt basiert auf dem allgemeinen Interesse Kinder vor Gefahren zu schützen, unabhängig davon, ob eine konkrete, nachweisbare Gefahr vorhanden ist.

Mit dem Punkt 2 soll die mögliche Belastung (setzt sich aus Dauer und Intensität zusammen) Berücksichtigung finden.

Die Punkte 3 und 4 haben ihre Grundlage in den städtebaulichen und landschaftsprägenden Belangen und Aspekten. Zugrunde zu legen ist auch der Erlass des Innenministers von Schleswig-Holstein zur "Bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen" (13.02.01).

Im abschließenden Punkt 5 wird dem geringen Kenntnisstand zur (langfristigen) gesundheitlichen Relevanz von künstlichen elektromagnetischen Strahlungen Rechnung getragen. Im Gegensatz zu der natürlichen Strahlung ist aufgrund der schnellen technischen Entwicklung eine Anpassung des Menschen durch evolutionäre Prozesse nicht zu erwarten. Ebenso ist die Art der Strahlung nicht vergleichbar. Insofern sollte den Grundstückseigentümern empfohlen werden, in den vertraglichen Regelungen die alleinige Haftung der Mobilfunkbetreiber für etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen festzuschreiben.

Neben dem oben dargestellten Sachverhalt wird zur grundsätzlichen Sach- und Rechtslage hinsichtlich der Mobilfunkanlagen auf die Ausführungen der Vorlage Nr. B 02 / 0148 zur Sitzung des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr vom 21. März verwiesen. Der Ausschuss hat in dieser Sitzung darum gebeten, die von der Verwaltung entwickelten Prüfungs- und Ausschlusskriterien zu einer Beschlussvorlage auszuarbeiten.

Damit soll den Mobilfunkbetreibern die grundsätzliche Haltung der Stadt Norderstedt im Sinne einer konsensfähigen Vereinbarung entsprechend der "Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze" an die Hand gegeben werden.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

Soweit hinsichtlich eines Standortes kein Konsens erzielt werden kann, ist dies von dem betreffenden Betreiber hinreichend zu begründen. Letztlich ist die Verwaltung bei der baurechtlichen Genehmigung eines eingereichten Standortbegehrens dann (soweit überhaupt erforderlich) an die geltenden Rechtsgrundlagen gebunden.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------